

Mietvertrag für Deele im Küsterhaus



Zwischen

Dorf aktiv e.V.
vertreten durch
Heinrich Splietker
Auf der Horst 12 b
33378 Rheda-Wiedenbrück
- im Folgenden „Vermieter“ –

und

Name, Vorname
Firma/Ansprechpartner:

(bitte ankreuzen)
Mitglied: o ja o nein

Straße:

PLZ Ort:

Mobil-Nr. während des Aufenthaltes im Küsterhaus:

E-Mail-Adresse für Rechnung:

- im Folgenden „Mieter“ (m/w/d) -

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1 Mietobjekt und Miete

Vermietet werden im Küsterhaus, Am Lattenbusch 5, 33378 Rheda-Wiedenbrück im Erdgeschoss die Deele mit der gewünschten Ausstattung (Tische/Bestuhlung) und die WC-Anlage sowie die zusätzlichen ausgewählten Räumlichkeiten bzw. Ausstattungen zu den genannten Mietpreisen:

- Deele und WC-Anlage, Grundpreis Euro
sowie optional (*bitte ankreuzen*)
- Küchennutzung (Küche, Gläser o. Geschirr) 30,00 Euro + Euro
- zusätzlicher Raum im Vorderhaus (Buffet) 20,00 Euro + Euro
- Terrassen einschl. Sonnenschirme, Tische und Stühle 20,00 Euro + Euro
- Zelt, 8 x 12 m, 3-seitig geschlossen, einschl. Tische und Stühle 100,00 Euro + Euro
- zusätzliche Zelt-Seitenwand 30,00 Euro + Euro
- Preisnachlass für Mitglieder 20,00 Euro - Euro

Die **Gesamtmiete** einschl. MwSt. beträgt = Euro

Mit vermietet sind die im Mietobjekt vorhandenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt und die Gegenstände pfleglich zu behandeln und sie bei Beendigung des Mietverhältnisses im ursprünglichen baulichen Zustand und vollzählig zurückzugeben.

Dem Mieter werden vom Vermieter Haustürschlüssel gemäß Schlüsselübergabeprotokoll ausgehändigt, die am Ende der Mietzeit wieder zurückzugeben sind.

Dem Mieter ist gestattet, die Zufahrt und den Vorplatz vor der Deele mitzubedenutzen, jedoch nicht als Parkplatz. Die Feuerwehzufahrt ist freizuhalten. Parkplätze befinden sich an der Stromberger Str. 138., direkter Zugang zum Küsterhaus vorhanden. Die Gestattung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 2 Mietzweck

Die Vermietung erfolgt für folgenden Zweck:

(*bitte eintragen*)

Der Veranstalter ist der Mieter selbst. Der Mieter/Veranstalter darf die Räume nur für den genannten Zweck nutzen. Eine Änderung oder Erweiterung des Nutzungszwecks bedarf der Zustimmung des Vermieters. Eine Untervermietung des Objekts ist nicht gestattet.

§ 3 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am um Uhr und endet am um Uhr.

§ 4 Stornierung und Aufenthaltsabbruch

Storniert (kündigt) der Mieter den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vor dem Mietzeitbeginn, wird in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim Vermieter folgende Entschädigung fällig:

- Kündigung bis 30 Tage vor Mietzeitbeginn: 20 % der Gesamtmiete
- Kündigung bis 8 Tage vor Mietzeitbeginn: 50 % der Gesamtmiete
- Kündigung innerhalb von 7 Tagen bis zum Mietzeitbeginn: 100 % der Gesamtmiete

Bricht der Mieter die Nutzung vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.

Erfolgt die Stornierung infolge der zu der Mietzeit geltenden Coronaschutzverordnung, fällt keine Entschädigung an.

§ 5 Zahlungsweise

Die Gesamtmiete wird mit Ablauf der Mietzeit und die Entschädigung mit Kündigung (Stornierung) fällig. Hierüber erhält der Mieter eine Rechnung.

§ 6 Haftung und Pflichten des Mieters

Das Mietobjekt einschließlich der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (im Folgenden Mietobjekt) ist schonend zu behandeln. Der Mieter haftet für schuldhaft Beschädigungen des Mietobjekts durch ihn oder seine Gäste und für Personenschäden, die während der Nutzung vom Mieter oder seinen Gästen verursacht werden, auch dann, wenn dem Mieter selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. Dem Mieter wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung durch ihn nahegelegt.

Mängel, die bei der Übernahme des Mietobjekts und/oder während der Mietzeit entstehen, sind dem Vermieter unverzüglich in geeigneter Form zu melden.

Die Haltung von Tieren in dem Mietobjekt ist nicht gestattet. Feuerwerk sowie Konfetti jeglicher Art sind auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt.

Die Hausordnung für das Küsterhaus steht auf der Homepage www.dorfaktiv.de als Download zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich, sich an die Hausordnung zu halten und seine Gäste zur Einhaltung aufzufordern.

Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Erfolgt eine Nutzung von Musik ist der Mieter/Veranstalter für die ggfls. erforderliche Anmeldung und die Gebühreuzahlung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) verantwortlich.

Handelt es sich bei dem Mietzweck um eine öffentliche Veranstaltung, hat sich der Mieter als Veranstalter die Durchführung dieser und eine Gaststättenlaubnis ggfls. bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück genehmigen zu lassen.

Der Mieter verpflichtet sich, dass er und seine Gäste die allgemeinen und die aufgrund der Corona-Pandemie bestehenden Hygienevorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Stadt Rheda-Wiedenbrück, den Kreis Gütersloh und dem Bundesland NRW) beachten und einhalten werden. Ferner ist das Corona-Schutzkonzept von Dorf aktiv e.V. (siehe Homepage www.dorfaktiv.de) einzuhalten.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke ergeben, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Vertragslücke wird eine Regelung getroffen, die der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle Nutzer des Mietobjektes den Verpflichtungen dieses Vertrages nachkommen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für den Fall, dass eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Rheda-Wiedenbrück vereinbart.

§ 8 Datenschutz

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass seine im Rahmen dieses Mietvertrages an den Vermieter übermittelten personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Mobil-Nr. oder Kontoverbindung nach geltendem Datenschutzrecht durch den Vermieter zur Abwicklung dieses Mietvertrages gespeichert und elektronisch verarbeitet werden dürfen. Die Datenschutzordnung von Dorf aktiv e.V. ist auf der Homepage www.dorfaktiv.de hinterlegt und wird hiermit vom Mieter anerkannt.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Mieter

Rheda-Wiedenbrück, den _____
Datum

Dorf aktiv e.V.

Unterschrift Vermieter